

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.09.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0666/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.11.2009	Bezirksvertretung Vohwinkel	Entscheidung
Wegerechtsverfahren Werkstraße		

Grund der Vorlage

Widmung der Werkstraße als öffentliche Straße gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein Westfalen

Beschlussvorschlag

Die Werkstraße, Gemarkung Schöller, Flur 27, Flurstück 86 wird als Gemeindestraße uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Einverständnisse

-

Unterschrift

Behr

Begründung

Die Straße ist in das Eigentum der Stadt übergegangen und dient der Erschließung. Durch die Widmung - als Rechtssetzungsakt – wird die Straße als öffentliche Einrichtung dem Geltungsbereich des öffentlichen Rechts unterstellt.

Weil die Straße nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, entscheidet gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal die zuständige Bezirksvertretung über die Widmung einer bezirklichen Straße.

Die Schaffung von Verkehrswegen im Rahmen der Daseinsvorsorge hat in aller Regel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erfolgen. Durch die Widmung wird der Verkehrsweg zur öffentlichen Einrichtung, in deren Folge für die Allgemeinheit der straßenrechtliche Gemeingebrauch eröffnet wird. Rechtsgrundlagen sind § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Kosten und Finanzierung

-

Zeitplan

Umsetzung sofort

Anlagen

Plan